

Kurztitel

Unterhaltsvorschußgesetz 1985

Kundmachungsorgan

BGBI.Nr. 451/1985 zuletzt geändert durch BGBI.Nr. 162/1989

§/Artikel/Anlage

§ 14

Inkrafttretensdatum

01.07.1989

Außerkrafttretensdatum

31.12.2009

Text

§ 14. Der Beschluß, mit dem die Vorschüsse bewilligt werden, ist dem Kind, dem Jugendwohlfahrtsträger, soweit er das Kind nicht ohnedies vertritt, dem Unterhaltsschuldner, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts und dem Zahlungsempfänger zuzustellen.